

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. Juli 1916.

Nr. 31.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphenwesen: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung Seite 189
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung 190

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung 181
2. Postwesen: Anweisung von Zustellern aus dem Reichsgebiete 192

1. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 16 „Beschluss der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe“ erhält die Überschrift den Zusatz:

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schlusse des Abs. 1 ist einzuschalten:

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lackziegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Pakettkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postenträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaktzepten“ ist im letzten Satze des Abs. 1 statt „400“ zu setzen: